

Die Abbruchgenehmigung

Der Abbruch baulicher Anlagen ist vielfach mit größeren Gefahren verbunden als die Errichtung baulicher Anlagen.

Gemäß [Landesbauordnung](#) bedarf der Abbruch baulicher Anlagen grundsätzlich einer Baugenehmigung vor Realisierung. Nur für bestimmte genehmigungsfreie Vorhaben (§ 65 BauO NRW) ist eine Baugenehmigung entbehrlich.

Im Übrigen gilt eine Abbruchgenehmigung für 3 Jahre. Sie erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Zustellung mit Ausführung begonnen oder die Ausführung für 1 Jahr unterbrochen wurde.

Auf schriftlichen Antrag kann die Gültigkeitsdauer ggf. auch rückwirkend jeweils um 1 Jahr verlängert werden.

Als Bauvorlagen sind zumindest erforderlich:

- die Benennung des Grundstücks, auch nach Straße Hausnummer, auf dem die Abbruchmaßnahme durchgeführt werden soll,
- ein Auszug aus der Liegenschaftskarte/Flurkarte (§ 2 Abs 2) mit der Darstellung der Lage des Abbruchvorhabens,
- die Bezeichnung des Abbruchvorhabens,
- eine Beschreibung der abzubrechenden baulichen Anlagen nach ihrer wesentlichen Konstruktion und des vorgesehenen Abbruchvorgangs mit Angabe der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen,
- Angaben über den Verbleib des Abbruchmaterials,
- die Benennung der Abbruchunternehmerin oder des Abbruchunternehmers